

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareillezette 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Seite 50 Goldpfennig, für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpfennig.

Vom Gewerkschaftskongress in Breslau.

III.

Die Sozialgesetzgebung in Deutschland

behandelte Hermann Müller vom ADGB. Er stellte Rück- schläge seit dem Jahre 1922 auf diesem Gebiete fest und be- zeichnete als Grundforderung der Arbeiterchaft ein einheit- liches modernes Arbeitsrecht. Leider seien die Gerichte dazu übergegangen, auf dem Gebiet des Tarifrechts wieder Einzelarbeitsverträge als gültig zu erklären, während der Weg zum Fortschritt in der Richtung des Kollektivvertrages längst gesichert erschien. Kollektivabmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe könnten Tarifeigenschaften nicht zugebilligt werden; die Unter- nehmer suchen damit den Einfluß der Gewerkschaften zu brechen. Das System der Verbindlichkeitserklärungen im Schlichtungswesen hat praktisch in letzter Zeit zu einer Er- schwerung der Lohnkämpfe geführt und mindert das Interesse der Arbeiter an der gewerkschaftlichen Organisation, weil auch den Nichtorganisierten durch die Verbindlichkeits- erklärung die Erfolge der opferbringenden organisierten Kollegen ohne weiteres zugute kommen. Das Schlichtungs- wesen werde nur dann seine prinzipielle Berechtigung be- halten, wenn es mehr von sozialem Geiste erfüllt werde als bisher.

Zur Frage der Arbeitsgerichte fordern die Ge- werkschaften in Übereinstimmung mit hervorragenden Ver- tretern der Wissenschaft den selbständigen Behördencharakter dieser Gerichte. Der Gesetzentwurf sei als Verhandlungs- grundlage brauchbar, wenn auch wichtige Wünsche der Ge- werkschaften darin nicht berücksichtigt seien. Immerhin wer- den die Gewerkschaften dadurch prozeßfähig gemacht, worin ein Anlaß zur Weiterentwicklung gesehen werden könne, wenn die Arbeiterschaft sich bei der endgültigen Verab- schiedung der Gesetze genügend Einfluß zu sichern wüßte.

In der Arbeiterversicherung sei die alte Frage, ob Fürsorge oder Versicherung noch immer nicht gelöst. Zur- zeit besteht ein Zwitterding, das den Arbeiter zwar zu Leistungen zwingt, aber ihm kein uneingeschränktes Recht auf Gegenleistungen gewährt. Die Grundzüge des AL- Bundes sowie der Programmwurf der Sozialdemokra- tischen Partei und auch eine Entschliebung des Internatio- nalen Kongresses von Marseille hätte sich für das Fürsorge- prinzip erklärt. Die jetzige Arbeitslosenversicherung sei nur eine bessere Armenunterstützung. Mit der Beitragsleistung müsse ein Rechtsanspruch verbunden werden, der nicht nur die Bedürftigkeit als Voraussetzung der Unterstützung habe. Auch bei der Organisation der Versicherung müsse der Ein- fluß der Gewerkschaften gewahrt werden, indem in einer Anlehnung an die Arbeitsnachweise eine örtliche, bezirkliche und zentrale Verwaltung mit paritätischem Aufbau zu schaffen sei. Die Behörden könnten sich mit dem Aufsichts- recht begnügen. Zu fordern sei eine Erstattung aller Arbeiter durch die Arbeitslosenversicherung einschließlich der Land- arbeiter und der Hausangestellten, sowie ausreichende Höhe der Leistungen. Wie bei den Krankenkassen seien vorbeugende Maßnahmen auch bei der Erwerbslosenversicherung un- bedingt zu fordern. Sehr stark zu erweitern sei noch die produktive Erwerbslosenfürsorge. Bei Notstandsarbeiten sei tarifliche Entlohnung unbedingt zu fordern. Die Unter- nehmer versuchten alles, um das Sozialversicherungswesen zu zersplittern. Dem Reichstage liegen Anträge sämtlicher bürgerlicher Parteien zur Errichtung von Berufsranken- kassen vor. Es sei aber für die gesamte Sozialversicherung untragbar, daß die guten Risiken aus den allgemeinen Orts- krankenkassen herausgenommen werden und allein die schlechtbezahlte Industriearbeiterschaft diesen Kassen über- lassen bleibe. Weiter wendet sich der Redner gegen die be- sonderen Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen sowie gegen den Wöbnerinnenfürsorge. Der Kampf der Gewerkschaften um einheitliche Sozialversicherung und um den rechtlichen Schutz der Arbeitskraft des deutschen Volkes werde durch keine Gegnerschaft gelähmt werden können.

In der Diskussion weist Schmidt-Hannover auf ver- schiedene Gefahren hin, die der Entwurf zum Arbeitsgerichts- gesetz für die Gewerkschaften bringe. Die Arbeitsgerichts- praxis würde dem Berufsjuristentum ausgeliefert, deshalb sei der Entwurf unannehmbar.

Rörpel empfiehlt die Entschliebung des Bundesvor- standes, die den vorliegenden Entwurf eines Arbeitsgerichts- gesetzes als Verhandlungsgrundlage annehmen will. Der

größte Fortschritt darin sei die Sicherstellung der Rechts- vertretung der Arbeiterschaft durch die Gewerkschaften.

Angenommen wurde die Entschliebung des Bundesvor- standes zum Arbeitsrecht, ferner eine Entschliebung zum Reichshandwerksgesetz und eine Entschliebung zu dem Gesetzentwurf über Wochenhilfe, worin gegen die geplanten Verschlechterungen protestiert wird.

Internationaler Kongress der Lebens- mittelarbeiterverbände (IUL).

20. bis 22. September 1925 in Kopenhagen.

Präsident Kollege Wilhelm eröffnet den Kongress mit der Bekanntgabe der Gründe der ein Jahr früheren Ein- berufung des Kongresses und der seit dem letzten Kongress erfolgten Vorgänge. Die frühere Einberufung des Kongresses erfolgte, um dem amerikanischen Bäckerverband die Teil- nahme zu ermöglichen, dessen Vertreter zum erstenmal an- wesend ist. Präsident Wilhelm verweist auf den Tätigkeits- bericht, der Aufschluß gäbe über die Bestrebungen der Unter- nehmer aller Länder, unterstützt von den Regierungen und der jeweiligen Staatsmacht, die Lasten des Weltkrieges auf die Schultern der Arbeiter abzuwälzen. Alle Kräfte müßten angefaßt werden gegen diese Mächtschaften und muß dies auch weiter geschehen gegen die antisoziale Einstellung der Unternehmer. Wilhelm behandelt dann die Vorgänge inner- halb der Union, gedenkt der verschiedenen international ge- führten Kämpfe mit Hilfe des IOB. Eine Aenderung in der IUL ist erfolgt durch Austritt der holländischen Bäcker wegen Aufnahme der russischen Gewerkschaften. In Frank- reich ist eine Einigung der beiden Lebensmittelarbeiterver- bände noch nicht erfolgt, desgleichen in der Tschechei. Die italienische Organisation, die unter dem Faschismus zu leiden hat, erhielt finanzielle Unterstützung. Die deutschen Organi- sationen haben die Krise der Inflationszeit überstanden.

Der Kongress ist von 61 Delegierten aus 14 Ländern be- sichtigt, der Internationale Gewerkschaftsbund (IOB) hat sich entschuldigt, vertreten ist das Internationale Arbeits- amt, außerdem haben die skandinavischen Landeszentralen Vertreter entsandt.

Die Geschäftsordnung wird genehmigt, desgleichen die Tagesordnung, die Festlegung der Stimmenzahl für die ein- zelnen Verbände wird zurückgestellt. Festgestellt wird, daß 74 Stimmen vertreten sind.

Beschlossen wird einstimmig, daß die vom Internatio- nalen Vorstand empfohlenen Verbände in Finnland und Rumänien, Richtung Amsterdam, aufgenommen werden, die Verbände in Frankreich (Unitar) und Rumänien, Richtung Moskau, werden abgelehnt gegen die russischen Stimmen. Bezüglich der Organisationen der Brauereiarbeiter und Fleischer in Dänemark stimmte der Kongress gegen eine Stimme einer Erklärung zu, daß diese Organisationen, die der Landeszentrale nicht angehören, das Prinzip des § 2 der Statuten der IUL anerkennen und für dessen Verwirkli- chung wirken wollen, der Kongress nimmt von dieser Er- klärung Kenntnis und betrachtet die Frage definitiv als erledigt.

Festgestellt wird zur Ergänzung des Tätigkeitsberichts, daß der IUL 617 569 Mitglieder angeschlossen sind.

Der Tätigkeitsbericht des Unionsvorstandes wurde um- fangreich von seiten der russischen Delegierten kritisiert. Der Kongress erklärte sich mit dem Tätigkeitsbericht einverstanden gegen die russische Delegation. Der Rassenbericht wurde ein- stimmig genehmigt.

Zur skandinavischen Frage lag eine Erklärung einer Konferenz der Beteiligten mit den Vertretern des Unions- vorstandes vor. Dieser wurde zugestimmt. Ebenfalls stimmte der Kongress den Richtlinien zu, die der Internatio- nale Gewerkschaftskongress in Wien 1924 bzw. die gleich- zeitig tagende Konferenz der Internationalen Berufssekreta- riate angenommen hatten.

Am Montag, 21. September, war Ministerpräsident Stauning anwesend, begrüßte den Kongress im Namen der Regierung und wünschte seinen Verhandlungen den besten Erfolg. Für die Internationale Transportarbeiter-Federa- tion begrüßte Timmen den Kongress.

Ein folgendes Referat des Kollegen Schifferstein über: „Internationale Organisationsfragen“ zählte auf die Fort- schritte, Arbeiten und Erfolge der IUL, und wies darauf hin, daß noch viel mehr getan werden müsse, um die noch vor- handenen nicht angeschlossenen Organisationen der IUL zu- zuführen, daß aber auch die Lebens- und Genussmittel- arbeiter in den Ländern der der IUL angeschlossenen Or- ganisationen in dieser gesammelt werden, soweit sie noch nicht von unseren Organisationen erfasst sind, um die uns gestellten Aufgaben zu lösen und hierzu den Druck und die Macht zu verstärken. Dazu müsse auch der IOB helfen. Die Förderung der Industrieorganisationen ist ebenfalls Aufgabe der IUL, und hat dieselbe sich in diesem Sinne be- tätigt. Nach kurzer Diskussion erfolgte einstimmige An-

nahme der von dem Unionsvorstand zu dieser Frage vor- gelegten Resolution, die sich für Industrieverbände ausspricht. Die russischen Anträge zu dieser Frage wurden damit für erledigt erklärt. Eine Resolution gegen die Unterdrückung der Arbeiter in China wurde einstimmig angenommen, des- gleichen bezüglich Bulgarien.

Ueber die Notwendigkeit der Einheit in der Gewer- schaftsbewegung referierte ebenfalls Schifferstein. Vor dem Kriege habe die Einheit in der Gewerkschaftsbewegung be- standen, sie wurde vernichtet von denen, die jetzt immer die Einheit predigen. Die Einheit könne nur gewährleistet werden im Zusammenschluß in dem IOB, als der einzigen Gewerkschaftsinternationale. Ausgiebig wurde diskutiert und schließlich die Resolution des Unionsvorstandes mit Ab- fägungen, die schon in den Richtlinien enthalten sind, an- genommen:

„Der III. Kongress der IUL erklärt sich mit den von den Organen der Union zur Herbeiführung der Einheit der Gewer- schaftsbewegung unternommenen Schritte einverstanden.“

Die Einheit der Gewerkschaftsbewegung kann nur durch eine Angliederung aller Berufs- und Industrieverbände an ihre Landeszentralen wie an die zuständigen Berufsinternationalen und die Zusammenfassung dieser Organisationsgebilde in dem Internationalen Gewerkschaftsbund erreicht werden.

Der Kongress beauftragt den Vorstand und die Exekutive, alle Bestrebungen zur Herbeiführung der Einheit zu unterstützen.“

Hiergegen stimmten nur die russischen Delegierten.

Ueber den nächsten Punkt: „Der Kampf um den Acht- stundentag“ referierte Kollege Biermeier. In der Auf- fassung für den Kampf um den Achtstundentag sind sich Refe- rent und Diskussionsredner einig. Der Kongress lehnte es aber ab, den Kampf um den Achtstundentag nach Schema anzuordnen. Die Resolution des Unionsvorstandes wurde einstimmig angenommen, die das Washingtoner Abkommen als das Mindestmaß dessen betrachtet, was die gesamte Ar- beiterschaft vorläufig verlangen muß, und daß zur Er- haltung bzw. Erkaufung des Achtstundentags der schärfste Kampf geführt werden muß, der die moralische und finan- zielle Unterstützung der IUL zugesichert wird.

Zur Erreichung des Verbots betreffend das Tragen von Lasten über 75 Kilogramm wurde die vorgelegte Resolution angenommen:

„Der Kongress der IUL nimmt von den Bestrebungen der Exekutive wie des Vorstandes zur Herbeiführung eines inter- nationalen Verbots betreffend das Tragen von Lasten über 75 Kilogramm Kenntnis. Er begrüßt die von der Exekutive eingeleitete Zusammenarbeit mit der Inter- nationalen Transportarbeiterföderation. Die gemeinsam auf- gestellten Richtlinien anerkennt der Kongress als richtig. Er erteilt dem Vorstand und der Exekutive den Auftrag, in gemein- samer Zusammenarbeit mit der IFF, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Erreichung des gesteckten Zieles in kürzester Frist zu bewerkstelligen.“

Der Kongress erwartet, daß der IOB und das Internatio- nale Arbeitsamt das Bestreben beider Berufsinternationalen unterstützen. Die Arbeit soll so gefördert werden, daß der 10. Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1927 eine Kon- vention unterbreitet werden kann.

An die Mitglieder richtet der Kongress das Ersuchen, nicht nur die für die Durchführung der Aktion erforderlichen Grund- lagen, Lieferung von Material usw. zu beschaffen, sondern auch durch intensive Aufklärung den gewerkschaftlichen Kampf vorzu- bereiten.“

Der zweite Absatz wurde gegen die Stimmen der russi- schen Delegierten angenommen, Anfangs- und Schlußabsatz einstimmig.

Zum Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien wurde die vom Vorstand vorgelegte Resolution angenommen gegen die Stimmen der Russen, die nur für einen Teil der Reso- lution stimmen wollten.

Anträge, die die Arbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit in den Mühlen betreffen, wurden der Exekutive überwiesen.

Angenommen gegen die Stimmen der Russen wurde ein Antrag, daß die russische Delegation dahin wirken möge, daß die Kommunisten in den einzelnen Ländern ihre Zer- störungsarbeit in den Gewerkschaften einstellen.

Der Beitrag zur IUL wurde auf 15 Cts. pro Mitglied und Jahr belassen, eine mögliche Ermäßigung wurde dem Vorstand überlassen, desgleichen eine besondere Festlegung für Organisationen in anormal valutaschwachen Ländern.

Die Höchstzahl der Delegierten zum Kongress, die von einer Organisation geschickt werden können, wurde ent- sprechend der Mitgliederzahl und nach den bisherigen Be- stimmungen auf 15 erhöht.

Das freigewordene Vorstandsmandat von den Bäckern in Holland wurde der italienischen Organisation übertragen. Der Vorstand bleibt sonst wie bisher, auch die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder.

Die bisherige Exekutive wurde wiedergewählt gegen die Stimmen der Russen; als Sitz der Union wurde wieder Zürich bestimmt.

Als nächster Kongressort wurde Wien vorgesehen; je nach den Umständen kann der Vorstand einen anderen Ort bestimmen.

Die sowjetrussischen Gewerkschaften.

Geschildert von ihrem Zentralrat.

Die Berichte, die über die sowjetrussischen Gewerkschaften zu uns kommen, tragen meist halbamtliches Gepräge. Und was darin über die Zahl der Mitglieder sowie über deren Bestimmung, Rechte und Freiheiten steht, hat die Wahrscheinlichkeit zu sehr gegen sich, als daß man es glauben könnte. Wenn einer seine Zweifel an der Wahrheit dieser Berichte kundgibt, wird ihm von der kommunistischen Presse eine tatarische Behandlung zuteil. So kann es nicht wundernehmen, daß die westeuropäische Gewerkschaftswelt ein arg schwankendes und nicht gerade leichtes Bild von den russischen Gewerkschaften hat. Inwiefern es zutreffend ist, läßt sich jetzt an zwei authentischen Darlegungen nachprüfen, wovon die eine von dem Zentralrat der sowjetrussischen Gewerkschaften, die andere von deren Sekretär Andrejew stammt. Wir finden die beiden Darlegungen teilweise wiedergegeben in den „Informations Sociales“ des Internationalen Arbeitsamtes vom 7. September. Da sie in dieser Schrift neun Seiten füllen, müßten wir uns hier mit Auszügen begnügen, wobei bemerkt sei, daß die Unterstreichungen von uns herrühren.

Der Zentralrat der russischen Gewerkschaften hat am 18. Juli 1925 ein Rundschreiben an seine Organisationen erlassen, worin diese um eine Aenderung ihrer Politik ersucht werden. Das Rundschreiben wie auch die es ergänzenden Darlegungen Andrejews dienen dem Zweck, die schwersten Mängel der russischen Gewerkschaftsorganisation zu beheben und besonders die immer gleichgültiger werdenden Arbeiter in die Gewerkschaften zurückzuführen. Die größte Gefahr, die der russischen Gewerkschaftsorganisation droht, ist, wie der Sekretär Andrejew sagt, die Möglichkeit einer vollständigen Trennung der Arbeiter von den Gewerkschaften, wofür Tatbeweise angeführt werden. Als Ursache des Hinwegtreibens der Arbeiter von den Gewerkschaften wird zunächst der bürokratische Geist der Gewerkschaftsfunktionäre genannt. Sie beschränken sich darauf, Schriftstücke zu sortieren, Rundschreiben zu erlassen, ohne sich um die Wünsche und Räte der Arbeiter zu kümmern. Das sei vornehmlich bei den Betriebsräten der Fall, die doch eigentlich mehr als alle andere Funktionäre eine enge Verbindung mit der Masse suchen sollten.

Doch schädlicher als der bürokratische Geist wirkte die Korruption.

In allen Gewerkschaftsversammlungen der letzten Zeit hat man Unterschleife, Veruntreuungen, unerlaubte Vorstöße und ähnliches mehr festgestellt. Die Unterschlagungen von Gewerkschaftsgeldern, sagt der Zentralrat in seinem Rundschreiben, „gehören fortgesetzt. Man findet Diebe in der gewerkschaftlichen Hierarchie von oben bis unten, vom verantwortlichen Funktionär bis zum Vorstehenden über den Sekretär, Kassierer und Buchhalter.“ Die Unterschlagungen werden begünstigt durch die Abwesenheit jeder ernstlichen Kontrolle, dann freilich auch durch die geringe Haltung der Arbeiter, der Gewerkschaftsvorstände und der Arbeiter selbst den Beträgern gegenüber.

Der Hauptgrund dafür, daß die Arbeiter den gewerkschaftlichen Versammlungen und Wahlen fernbleiben, sieht der Zentralrat in der Tatsache, daß die Kandidatenlisten vorher von den kommunistischen Zellen zurecht gemacht werden und die Generalversammlung darüber nicht einmal sprechen kann. Die zur Wiederwahl stehenden Kandidaten geben sehr selten einen Bericht von ihrer Tätigkeit, und wo es geschieht, wird er mit Schweigen übergegangen. Die Mitglieder, die von dem Rechte des Redens Gebrauch machen, sehen sich Unterdrückungsmaßnahmen aus, die bis zum Ausschluß aus der Gewerkschaft gehen, was gewöhnlich mit dem Verlasse des Arbeitsplatzes verbunden ist. So büßt sich jeder, zu kritisieren. Unter solchen Umständen sind die Versammlungen langweilig. So ein Bericht vorbereitet ist, wird er verlesen, seine Einbringung mit der geheiligsten Formel: „Angenommen ohne Apposition“ festgesetzt. Und die vorgeschlagenen Kandidaten werden gleichfalls „ohne Apposition“ gewählt.

Doch schlimmer als die Lässigkeit, daß in verschiedenen Staatsbetrieben die Betriebsräte zu vergessen scheinen, daß sie zur Vertretung der Arbeiterschaft da sind. Sie decken alle Handlungen der Direktion, selbst wenn sie sich gegen die Interessen der Lohnempfänger richten. In gewissen Fällen bedrohen die Betriebsausschüsse im Einvernehmen mit der Direktion streikende Arbeiter mit der Ausweisung, und die Ausschüsse sind für die Entlassung solcher Leute, die die Direktion als unzuverlässig bezeichnet. Wenn, wie es oft der Fall, die Direktion die Bezahlung in dem Maße herabsetzt, wie der Arbeiter seine Leistung verringert, stimmen dem die Ausschüsse zu. Diese Tatsachen, sagt der Zentralrat, beweisen, daß die Organe, die zur Vertretung der Arbeiterinteressen berufen sind, nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen.

Gewerkschaftliche Gleichgültigkeit.

Weniger als 10 v. H. der Organisationen bezahlen ihre Beiträge nicht. Die allgemeinen Versammlungen sind in der Regel wenig besucht; oft findet man darin nicht mehr als 15 v. H. der beschuldigten Arbeiter. Die Tagesordnung ist mit Dingen überladen, die keinerlei Beziehungen zu den unmittelbaren Notwendigkeiten der Mitglieder haben. Man erörtert beispielsweise die Probleme der Weltpolitik, des Gesamtregimes usw. Eine Ursache, die in den Gewerkschaften grassiert und dazu beiträgt, die Arbeiter desinteressiert zu machen, ist der Mangel der sogenannten freiwilligen Beiträge. Durch den Verfall der Gewerkschaftskassen, Betriebsräte und selbst der Generalversammlungen (die nicht wegen, den Leistungen der Ausschüsse zu übersehen) sind die Arbeiter desinteressiert, Beiträge für jährliche Sammlungen „von öffentlichen Interessen“ zu leisten. So für die Bereinigung für die Entschädigung der Verluste, für die Förderung der Gewerbe zum Schwund der Arbeiter, für die internationale Hilfe der Revolutionäre usw. usf. Solche Beiträge betragen 10 bis 12 v. H. des Lohnes. Außerdem werden die gewerkschaftlichen Stellen weder über die strenge Beobachtung der Kollektivverträge, noch der Gewerkschaftskassen. Der Ruf der Gewerkschaftsorganisation leidet durch diese Gleichgültigkeit, und in der Folge werden die Arbeiter den gewerkschaftlichen Grundfragen immer weniger Wert bei. Sie sagen: „Der ganze Betrieb ist keinen Heller wert.“

Vorgeschlagene Besserungsmittel.

Um dem trübten Stand der Dinge abzuhelfen, schlägt der Zentralrat in seinem eingangs erwähnten Rundschreiben verschiedene Maßnahmen vor. Damit die Vorstöße von den Gewerkschaften ernst genommen werden, schlägt ihnen der Sekretär Andrejew ein: „Zunächst handelt es sich nicht darum, nur für die Forderungen zu sprechen, oder nur um das Ausland zu beschuldigen. Die Arbeit der Gewerkschaftsführer und der kommunistischen Partei ist die Bewegung zur Gesundung der sowjetrussischen Gewerkschaftsorganisation bis zum Erfolg weiterzuführen.“ Und der Zentralrat zeigt an, daß die Funktionäre, die sich nicht nach den Leistungen richten, beurlaubt oder ersetzt werden.

Als Mittel der Besserung werden vorgeschlagen, daß fortan jeder Betriebsrat der allgemeinen Versammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen hat; daß jede Kandidatur besprochen und über sie getrennt abgestimmt werden soll, und daß die Kritik nicht nur

zu dulden, sondern gutzuheißen ist. Die sogenannten freiwilligen Beiträge sollen auch wirklich freiwillig sein. Die Gewerkschaften sollen sich mehr um die Einholung ihrer eigenen Beiträge kümmern und dazu besondere Funktionäre heranziehen. Um die Unterschlagungen zu unterbinden, ist es unerlässlich, daß die gewerkschaftlichen Funktionäre, als auch die Arbeiter ihre Haltung gegenüber den Beträgern ändern und aufhören, sie mit Wohlwollen zu betrachten. Es ist nötig, nicht nur die Beträger, sondern auch die gewerkschaftlichen Stellen unbarmherzig zu bestrafen, die durch Duldung der Abwesenheit einer Kontrolle Beträgereien begünstigen.“ Von nun an sollen alle Ortsgruppen jeden Monat einen Bericht über die Unterschlagungen und über die dagegen getroffenen Maßnahmen einreichen.

Die Lösung der Betriebsräte soll sein: Bilden und überzeugen. Mit den wegen Nichtigkeiten oder selbst ohne stichhaltigen Grund dekretierten Ausschüssen aus der Gewerkschaft sei zu brechen. Die Abwesenheit von einer Generalversammlung oder die Nichtbeteiligung an religiösen Festen (!) dürfte nicht mehr als Ausschlussgrund betrachtet werden. Die Betriebsausschüsse „dürfen indessen auf die Interessen der Arbeiterklasse nur insofern Rücksicht nehmen, als es sich bereinigen läßt mit dem Zustand der nationalen Wirtschaft und den dem Proletariat zugewiesenen allgemeinen Aufgaben“. Die Betriebsräte sollen auch weiterhin die Steigerung der Produktivität fördern, aber nicht vergessen, daß sie die Vertreter ihrer Arbeitssameraden sind. Es ist nicht unzulässig, daß die Betriebsräte alle Befehle der Werksdirektion gegenzeichnen, ohne sich die Mühe zu nehmen, die Befehle zu besprechen, selbst wenn es sich um Entlassungen von Arbeitern infolge eines Streikes, einer Weigerung, den Lohn zu erhöhen, oder dergleichen handelt.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften soll danach streben, die Bezahlung in der Großindustrie und dem Verkehr zu erhöhen, wenn sie unter dem allgemeinen Durchschnitt steht. Der Leistungslohn (Stücklohn) ist überall anzunehmen, wo es möglich ist. Der Zentralrat warnt die Betriebsausschüsse vor der Neigung, die Leistungsstarke, die von der Direktion vorgeschlagen werden, unterschleiflos anzunehmen. Weiter ersucht er die Gewerkschaften, in dem Kollektivvertrag eine Bestimmung einzufügen, die besagt, daß bei Einstellungen Gewerkschaftsmitgliedern der Vorrang gegeben wird. Es dürfen aber nicht, wie das zurzeit vorkommt, unorganisierte Arbeiter entlassen werden, um organisierten Platz zu machen. Die Gewerkschaften können Mitglieder nicht deswegen ausschließen, weil sie keine Arbeit haben. Andererseits dürfen sie nicht das Aufnahmegericht eines unorganisierten Arbeiters annehmen. Die Arbeitslosenunterstützung sollen die Gewerkschaften möglichst von ihrem gewöhnlichen Fonds decken. Sonderbeiträge für die Arbeitslosen haben freiwillig zu sein und dürfen 0,5 v. H. des Lohnes eines jeden Arbeiters nicht übersteigen.

Das sind im wesentlichen die Besserungsvorschläge des Zentralrates. Wir haben sie etwas ausführlich wiedergegeben, weil sie geeignet sind, das Bild, das die vorangehende kritische Darlegung von den russischen Gewerkschaften gibt, zu vervollständigen.

Vom neuen Arbeitsgerichtsgesetzentwurf.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist Ende Juli vom Reichsarbeitsministerium der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes zugegangen. Obwohl sich dieser in den wesentlichsten Grundzügen an den im Jahre 1923 vorgelegten und veröffentlichten, aber infolge der Sparmaßnahmen der Reichsregierung wieder zurückgezogenen Entwurf anlehnt, enthält er doch einige bedeutsame Änderungen.

Wie der frühere, so sieht auch der neue Entwurf Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und ein Reichsarbeitsgericht vor.

Die Arbeitsgerichte sollen als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Sozialverwaltung errichtet werden, und zwar in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichts. Doch können, abweichend von dieser Regel, auch Arbeitsgerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke oder Teile eines solchen errichtet werden. Die Dienstaufsicht steht wiederum der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Landessozialverwaltung zu. Auf diesem gemeinsamen Wege werden auch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten, und zwar wiederum durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Landessozialverwaltung errichtet. Die Dienstaufsicht und Geschäftsregelung ist die gleiche wie bei den Arbeitsgerichten.

Das Reichsarbeitsgericht wird beim Reichsgericht in Leipzig errichtet, die Aufsichtsbefugnisse werden hier durch die Reichsjustizverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium ausgeübt.

Der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstellt sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Rechtsverhältnis, also aus Industrie, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft, Handel und Verkehr, öffentlichen Dienst, Haushalt usw. Ausgenommen sind nur die Streitigkeiten der zu Schiffsbesatzungen gehörigen Personen (für die beiden Seeräuder soll ein entsprechender Gerichtsstand geschaffen werden), die der öffentlichen Beamten und Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, sowie ferner Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet; 2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Tarifparteien aus Tarifanträgen; 3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit; 4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes, aus §§ 8, 18, 19 der Landarbeitsordnung und aus § 99 des Reichsverforgungsgesetzes. Schließlich obliegt den Arbeitsgerichten die Entscheidung in Arbeitsjahren im Rahmen des Betriebsrätegesetzes über Zuständigkeit, Absehbarkeit von Betriebsvertritten usw. Neu ist in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit für Tarifverträge, die in der vorliegenden Fassung besonders Streitigkeiten der Tarifparteien über Erfüllung oder Nichterfüllung von Tarifverträgen, über Schadensersatz usw. betreffen. Hierzu will § 10 die Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch den wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie der Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestellten im Sinne des BVO. zuerkennen. Die Parteifähigkeit

gibt ihnen das Klagerrecht, auch wenn sie nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts kann durch Vereinbarung ausgeschlossen und auf Schiedsgerichte übertragen werden. Der Entwurf regelt indes die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor denselben und enthält Vorschriften, die die Arbeitsgerichtsbarkeit wiederherstellen, wenn ein Schiedsgericht nicht zur Erledigung einer Rechtsstreitigkeit gelangt.

Der Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist folgender: Das Arbeitsgericht entscheidet erstinstanzlich im Urteilsverfahren alle Rechtsstreitigkeiten aus Arbeits- und Tarifverträgen, aus §§ 86, 87 des BVO, aus der Landarbeitsordnung und dem Reichsverforgungsgesetz, sowie Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit; im Beschlußverfahren die übrigen Streitigkeiten aus dem BVO. Das Landesarbeitsgericht entscheidet über Berufungen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Das Reichsarbeitsgericht entscheidet in der Revision, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze im ordentlichen Gerichtsverfahren übersteigt oder das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat. Die Revision erstreckt sich indes auch auf Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz, die Landarbeitsverordnung und dem Reichsverforgungsgesetz. Gegen Entscheidungen im Beschlußverfahren ist die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht und das Reichsarbeitsgericht zugelassen.

Rechtsanwälte sind von der Vertretung bei den Arbeitsgerichten ausgeschlossen, bei den Landesarbeitsgerichten erforderlich, aber durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen ersetzbar, beim Reichsarbeitsgericht ausnahmslos vorgeschrieben.

Bei den Arbeitsgerichten bildet die Einrichtung von Kammern die Regel. Besondere Kammern für Arbeiter und Angestellte sind stets zu errichten, soweit nicht aus besonderen Gründen davon abgesehen wird, Fachkammern für bestimmte Berufe nach Bedürfnis. Die Arbeitsgerichte bzw. Kammern entscheiden in der Befehung von einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen. Die Vorsitzenden sollen auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, regelmäßig ordentliche Richter sein oder wenigstens die Befähigung zum Richteramt haben. Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen sind besonders zu berücksichtigen. Hauptamtliche Vorsitzende der heimischen Gewerbegerichte sind bei den für ihren Bezirk zuständigen Arbeitsgerichten zu übernehmen; die der übrigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sollen auf ihren Antrag auf Lebenszeit als hauptamtliche Vorsitzende von Arbeitsgerichten übernommen werden.

Die Beisitzer werden von der höheren Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks auf die Dauer von drei Jahren berufen. Für Arbeiter und Angestellte sind dabei getrennte Vorschlagslisten einzureichen. Beisitzer können nur Reichsangehörige über 24 Jahre sein, die im Bezirk seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Die Beisitzer erhalten für Verdienstausfall oder Aufwand angemessene Entschädigung und Fahrtkostenersatz. Bei grober Verletzung der Amtspflichten erfolgt Enthebung vom Beisitzeramt. Bei Arbeitsgerichten mit mehreren Kammern wird ein Beisitzerausschuß gebildet, der vor der Bildung von Fachkammern, vor der Geschäftsverteilung und vor der Befehung der Kammern zu hören ist.

Bei den Landesarbeitsgerichten, bei denen ebenfalls jede Kammer in Befehung von einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer tagt, müssen die Beisitzer mindestens 30 Jahre alt und drei Jahre Beisitzer eines Arbeitsgerichts gewesen sein. Sie werden in gleicher Weise berufen wie die Beisitzer der Arbeitsgerichte. Beisitzerausschüsse sind hier nicht vorgesehen. Dafür sollen je drei Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden.

Beim Reichsarbeitsgericht sollen Senate gebildet werden, die in der Befehung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern (die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen) und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tagen. Für diese wird das 35. Jahr als Mindestalter gefordert. Auch sollen sie seit „längerer Zeit“ im Deutschen Reich als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig gewesen sein. Auf Beisitzerausschüsse wird auch hier verzichtet. Dafür sollen je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden.

Der Entwurf regelt das Verfahren in allen Instanzen. Dem Urteilsverfahren soll ein Güteverfahren vorausgehen, bei dem Beisitzer nicht mitwirken. Das Güteverfahren kann durch vorvertragliche Regelung auch besonderen Schiedsgerichten übertragen werden. Für das Urteilsverfahren wird der Hauptwert auf Einfachheit und größte Beschleunigung gelegt.

Schiedsverträge, in denen an Stelle des Arbeitsgerichts ein anderes Schiedsgericht vereinbart wird, können sowohl zwischen einzelnen Personen, als auch von Vereinigungen in Tarifverträgen abgeschlossen werden. Solche Schiedsgerichte müssen stets paritätisch besetzt sein. Ein unparteiischer Vorsitzender wird nicht erfordert. Für das Verfahren werden einige Mindestvorschriften gegeben. Die Entscheidungen solcher Schiedsgerichte (Schiedsspruch) haben die Wirkung rechtskräftiger Urteile, doch bedarf es zur Zwangsvollstreckung einer besonderen Erklärung des Arbeitsgerichts.

Neben dem Güteverfahren, nach dem für das Güteverfahren ein besonderes Schiedsgericht vereinbart wird, ist

auch ein Schiedsgerichtsvertrag für den Fall... die Sachprüfung und Beweiserhebung...

Das neue Arbeitsgerichtsgesetz macht folgende Gesetze und Bestimmungen überflüssig: 1. Das Gewerbegerichtsgesetz...

Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte werden dem Lande, das sie errichtet...

Der neue Entwurf bringt einige erfreuliche Verbesserungen und Vereinfachungen. In seinen Grundzügen schließt er sich...

Fiasco der Verbilligungsaktion.

Reichsminister Dr. Luther hat bekanntlich für den 1. Oktober 1925 das Inkrafttreten seiner Verbilligungsaktion vorausgesetzt...

Es ist eben alles so gekommen, wie die Vertreter der Spitzengewerkschaften gelegentlich einer Besprechung mit der Reichsregierung vorausgesagt haben...

Table with 3 columns: Index, Ende Juli (1913/14), Ende August (1925). Rows include Großhandelsindex, Agrar- und Industrieprodukte, etc.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts hat der sogenannte Teuerungsinde von 143,3 Ende Juli auf 145 Ende August angezogen...

Table with 3 columns: Item, Ende Juli (1913/14), Ende August (1925). Rows include Brot, Roggenmehl, Butter, etc.

Die Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Sie ergeben eine wesentliche Verteuerung und stellen ein doppeltes Fiasco der Verbilligungsaktion dar...

Die Minderungen der Lohnsteuer.

I. Das neue Einkommensteuergesetz bringt für den Lohnabzug mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab folgende Minderungen:

- 1. Die Zerlegung des steuerfreien Lohnbetrags, 2. ein doppeltes System für die Familienermäßigungen, 3. die Erweiterung der Erhöhungen und Erstattungen.

Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 960 Mark jährlich (80 Mark monatlich) ist in drei Teile zerlegt, und zwar:

- 1. In den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne (Existenzminimum) von 600 Mark jährlich (50 Mark monatlich); 2. in den Pauschbetrag für Werbungskosten...

- 1. 600 Mk. jährlich (50 Mk. monatlich, 12 Mk. wöchentlich, 2 Mk. täglich, 0,50 Mk. zweistündlich) als Existenzminimum, 2. 180 Mk. jährlich (15 Mk. monatlich, 3,60 Mk. wöchentlich, 0,60 Mk. täglich, 0,15 Mk. zweistündlich) zur Abgeltung der Werbungskosten...

II. Außerdem bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind steuerfrei:

- 1. entweder (prozentuales System) je 10 Proz. des über die unter I genannten Beträge (960 Mk. jährlich usw.) hinausgehenden Bruttoarbeitslohns, 2. oder (System der festen Beträge) a) für die Ehefrau 120 Mk. jährlich (10 Mk. monatlich, 2,40 Mk. wöchentlich, 0,40 Mk. täglich, 0,10 Mk. zweistündlich)...

Von dem Arbeitslohn, der nach Abzug dieser Beträge verbleibt, sind stets 10 Proz. als Steuer einzubehalten.

Diese Regelung bedeutet, daß monatlich bzw. wöchentlich mindestens folgende Beträge steuerfrei bleiben:

Table with 2 columns: Category, Amount. Rows include Lediger Steuerpflichtiger (80 Mk.), Verheirateter ohne Kinder (90 Mk.), etc.

Von dem Arbeitslohn, der nach Abzug dieser Freibeträge verbleibt, sind stets 10 Proz. als Steuer einzubehalten.

Welches System für die Berücksichtigung des Familienstandes anzuwenden ist, richtet sich stets danach,

wie es im einzelnen Fall für den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtheit günstiger wirkt. Bei den niedrigeren Lohnentlohnungen wirkt das System der festen Abzüge günstiger...

Table with 7 columns: Familienstand, Ehepartner, Arbeitslohn pro Jahr/Monat/Woche. Rows include Ehefrau, 1 Kind, 2 Kinder, etc.

Aus dieser Tabelle sind die Lohnbeträge ersichtlich, bei denen je nach dem Familienstand die Berechnung der Steuer nach dem einen oder anderen System zu demselben Ergebnis führt.

Wie das System in der Praxis anzuwenden ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein Jahresarbeitslohn von 3360 Mk. Das ist ein Grenzfall, bei dem beide Systeme zum selben Ergebnis führen.

- a) Prozentuales System: 3360-960 = 2400 Mk. - 4 x 10 Proz. von 2400 Mk. = 960 Mk. Hieron beträgt die Steuer 10 Proz. = 96 Mk. b) System der festen Abzüge: 3360-960 Existenzminimum - 120 für die Ehefrau - 120 für das erste Kind - 240 für das zweite Kind - 480 für das dritte Kind = 1440 Mk. Hieron beträgt die Steuer 10 Proz. = 144 Mk.

Bezieht der Arbeitnehmer statt 3360 Mk. nur 3000 Mk., so ist das System der festen Beträge anzuwenden, da hier eine Steuerpflicht von nur 108 Mk. besteht...

Die Einkommensteuer ab 1. Oktober 1925.

Für alle Steuerpflichtigen legt das Einkommensteuergesetz ein steuerfreies Existenzminimum fest, das in dem neuen Gesetz 1100 Mk. beträgt.

- 1. für die Ehefrau um 100 Mark, 2. für das erste Kind um 100 Mark, 3. für das zweite Kind um 180 Mark, 4. für das dritte Kind um 360 Mark, 5. für das vierte und jedes folgende Kind um 450 Mark.

Kinder über 18 Jahre mit Einkommen zählen nicht mit. Hiernach ist beispielsweise das Einkommen eines verheirateten Steuerpflichtigen mit vier Kindern steuerfrei, wenn es 2290 Mark im Jahre nicht übersteigt.

Für die Abgeltung von Sonderleistungen nach § 17 sind, sofern nicht höhere Abzüge im einzelnen geltend gemacht werden, 180 Mk. vom Gesamtbetrag der Einnahmen abzuziehen.

Das Einkommen ist vor Festsetzung der Steuer um folgende Jahresbeiträge zu kürzen: um 600 Mark als steuerfreier Einkommensteil, monatlich 50 Mark, wöchentlich 12 Mark.

Ferner 180 Mark für Werbungskosten im Jahr oder 15 Mark monatlich oder 3,60 Mark wöchentlich; weiter für Sonderleistungen 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich oder ebenfalls wöchentlich 3,60 Mark.

Table with 4 columns: Category, jährlich, monatlich, wöchentlich. Rows include 1. für die Ehefrau (120 Mk.), 2. für das erste Kind (120 Mk.), etc.

Der Abzug vom Bruttoarbeitslohn berechnet sich wie folgt: Wenn der Verdienst beträgt:

Table with 7 columns: Category, 30,60, 39,60, 45,60, 56,90, 65,60, 72,60. Rows include Lediger, Verheirateter, ohne Kinder, mit 1 Kind, etc.

Beispiele:

- 1. Verheirateter Arbeiter mit 3 Kindern und 30,60 Mark Wochenlohn ist steuerfrei, da der steuerfreie Betrag den Lohn übersteigt.
- 2. Lediger Arbeiter mit gleichem Wochenlohn: Steuer 10 v. H. von 11 Mark (30,60 weniger 19,60) = 1,10 Mark, das ist 3,60 Proz.
- 3. Verheirateter Arbeiter mit 2 Kindern und 72,60 Mark Wochenlohn: Steuer 10 v. H. von 37,10 Mark (72,60 weniger 35,50) = 3,71 Mark, das ist 5,11 Proz.

Beispiel für die Berechnung des Jahreseinkommens:

Verheirateter Arbeiter mit 3 Kindern und einem Jahreseinkommen von 4200 Mark: 10 v. H. von 2376 Mark (4200 weniger 1824) = 237,60 Mark oder 5,66 Proz.

Arbeitsrecht.

Vom Schlichtungsverfahren.

Nach amtlichen Statistiken haben sich im Jahre 1924 insgesamt 119 Schlichtungsausschüsse mit 21 selbständigen Zweigkammern mit der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten befaßt. Von 16 480 Schlichtungsverfahren wurden erledigt vor Anberaumung der Verhandlung 1634, im Vorverfahren 2319, im Verfahren vor der Schlichtungskammer 11 533 und auf andere Weise 994. Von den vor der Schlichtungskammer ausgetragenen Fällen wurden 1211 durch Einigung, 9460 durch Schiedsspruch und 862 durch sonstigen Beschluß erledigt. In 4492 Fällen wurde der Schiedsspruch von beiden Seiten angenommen und in 4986 Streitigkeiten erfolgte die Ablehnung des Schiedsspruchs durch einen oder beide Teile. In 3559 Fällen wurde der Antrag auf Verbindlichkeitsklärung gestellt, dem ungefähr in einem Viertel aller Fälle entsprochen wurde. Der größte Teil der Anträge wurde aber durch eine Einigung der Parteien vor dem Schlichtungstag gegenstandslos. In Hamburg war es sogar möglich, in 100 Prozent aller eingeleiteten Verfahren zu einer freien Einigung der Parteien zu kommen. Ende Juni 1925 traten insgesamt 1302 allgemeinverbindliche Tarifverträge in Kraft, wovon 581 auf die Angestellten entfallen.

Berichte.

Malz. Ueber die Wirtschaftslage und die Möglichkeit einer Preisentung sprach Kollege Brück in einer Versammlung der Funktionäre des Verbandes. Der Redner behandelte die allgemeine Wirtschaftslage eingehend. Er zeigte die Wirkungen auf das Lohnverhältnis der Arbeiter bei einem Niedergang in der Wirtschaft. Wenn eine Verbilligung der Preise möglich wäre, so sagte der Redner, dann müßte es jeder vernünftige Mensch und besonders jeder Arbeiter als seine Pflicht erachten, dabei mit ganzen Kräften mitzuhelfen; denn nur durch Senkung der Lebensmittelpreise könne eine Besserung der Wirtschaft und der Lage der Arbeiter herbeigeführt werden. Redner untersuchte, ob es der Reichsregierung möglich sei, eine Verbilligungspolitik durchzuführen. Er behandelte zunächst die Preisgestaltung auf dem Getreidemarkt. Ein vorübergehender Rückgang der Getreidepreise zeigt sich nur deshalb, weil vor der Wirkung der Zölle gewaltige Mengen von Getreide aus Polen angeboten wurden, gleichzeitig aber auch die polnische Valuta zurückginge. Ein weiterer Grund sei, daß die Einfuhrzölle erst im Januar zur vollen Geltung kommen. Auch die momentan ungeheure Geldknappheit spiele eine Rolle. Daß mit scharfem Anziehen der Getreidepreise zu rechnen sei, zeige sich jetzt schon. Auf den Preisen für Oktoberweizen und Oktoberroggen liegen bereits die vollen Zölle. Eine Herabsetzung der Umsatzsteuer um 1/2 Proz. brachte wohl 500 Millionen für diejenigen, die die Produkte in Händen haben, aber keine Verbilligung für die Konsumenten. Redner wies darauf hin, daß die Erhöhung der Lebensmittelpreise durch die Zölle sich in folgender Weise auswirke: Amerikanisches Schmalz pro Pfund fünf Pfennig mehr; dabei kommt noch hinzu, daß die Preise in Amerika im allgemeinen anziehen und sich bei uns entsprechend auswirken. Cornedbeef pro Pfund 2 Pfennig Zoll, Butter pro Pfund 11 Pfennig Zoll, kondensierte Milch pro Dose 18 Pfennig Zoll. Selbstverständlich wird die Substanz sich auch entsprechend im Preise steigern. Mit Rücksicht auf die Zölle wird bereits das Vieh zurückgehalten. Dadurch ergibt sich eine Teuerung des Fleisches. Der Redner wies nach, wie bei dem Zwischenhandel gefündigt werde. Er zeigte an Zahlen, wie sich die Zuschläge auf den Preis für Rindvieh im Verhältnis zu der Vorkriegszeit gestalten. Der Zwischenhandelszuschlag beträgt heute pro Kilogramm Rindfleisch 76 Pfennig. Der Verbrauch der deutschen Bevölkerung ist gegen früher 75 Proz. Am Handel sind über 100 Proz. mehr beschäftigt als vor dem Kriege. Es ist illusion, wenn jemand bei den gegebenen Verhältnissen an einen Preisabfall glaubt. Redner behandelte des weiteren das Verhältnis der Bäcker, Metzger und sonstigen Verkaufsstellen gegen die Vorkriegszeit, desgleichen die Lage des Einzelhandels und der Landwirtschaft. Dabei machte er darauf aufmerksam, daß die Landwirtschaft seit der Stabilisierung Kredite in Höhe von 1 1/2 Milliarden zu billigerem Zinsfuß erhalten habe. Die Landwirte haben bedauerlicherweise einen großen Teil der Kredite in unproduktiven Substanzwerten angelegt. Sie leben noch sehr stark unter der Suggestion der Inflationszeit. Das Schreien über die hohen Löhne ist irreführend. Der Lohnanteil der Arbeiter an den Produktionskosten ist gesunken. Wenn man den Arbeitern immer und immer wieder sagt, sie müßten sich einschränken, so ist das deplaciert. Es kann sich der einschränken, der etwas hat. Bei den Arbeitern heißt es jetzt: Lohnteufel; noch mehr einschränken, noch mehr hungern! Der Arbeiter muß seinen Lohn so gestalten, daß er seine Familie ernähren kann. Würde er das nicht tun, dann wäre er auch nicht wert, eine Familie zu besitzen. Ueber die Lohnangelegenheit in den Mühlen wurde berichtet und in der darauffolgenden Diskussion das Verhalten der Mühlenbesitzer auf das schwerste verurteilt. Die Mühlenbesitzer haben jede Lohnminderung abgelehnt und erklärt, daß es den Arbeitern mit den derzeitigen Löhnen (37,50 Mark ohne Abzug) ausgezeichnet gehe. Dies zeigte sich dadurch, daß von den Arbeitern nur die besten Lebensmittel gekauft würden. Die Funktionärerversammlung stellte sich einstimmig auf den Standpunkt, daß die Mühlenbesitzer sich diese Prozedur nicht gefallen lassen sollen und erklären,

daß sie ihre Kollegen in den Betrieben auffordern, sich mit allen Mitteln hinter die Mühlenarbeiter zu stellen.

Oberschwaben - ein lehrreiches Beispiel.

Man findet immer noch Verbandsmitglieder, die von den Schwierigkeiten der Lohnverhandlungen in der Neuzeit keine Ahnung haben, welche auch nicht glauben können, wie schwer es fällt, den Unternehmern die winzigsten Zugeständnisse abzutrotzen. Diese Kollegen sind es auch, welche die Erfolge der Organisation selbst zu verkleinern versuchen, um den Verband bei jeder beliebigen Gelegenheit als wertlos hinzustellen. Wie aber die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in denjenigen Betrieben gelagert sind, wo der Verband ausgeschaltet ist, darüber nachstehend ein drastisches Beispiel:

Die Brauereiarbeiter in Ochsenhausen waren früher ebenfalls organisiert, damals ist es auch gelungen, die dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse den übrigen Brauereien von Oberschwaben anzupassen. Nun haben diese Kollegen in ihrer Kurzsichtigkeit der Organisation den Rücken gekehrt; die Folgen sind nicht ausbleibend. Nach dem Lohnabkommen für die oberschwäbischen Brauereien ab 1. August beträgt der Wochenlohn neben dem üblichen Freibier für die gelernten Arbeiter bei achtstündiger Arbeitszeit 44 Mk. In Ochsenhausen wird für eine Arbeitszeit von zehn Stunden 35 Mk. bezahlt. Rechnet man zuzugute, daß für Steuer und Versicherungsbeiträge keine Abzüge gemacht werden, so beträgt die Lohneinbuße immer noch mindestens 15 Mk. die Woche. Also wegen eines einzigen Verbandsbeitrages haben diese Kollegen eine Lohnschädigung von 15 Mk. die Woche. Durch die Lohneinbuße einer einzigen Woche könnten diese über ein Vierteljahr die Verbandsbeiträge bezahlen. Daß durch solche traffen Lohnunterschiede gleichartiger Betriebe auch die Lohnverhandlungen wesentlich erschwert werden, ist klar. Mögen aus obigem Beispiel auch diejenigen Kollegen, welche bei jeder Gelegenheit sofort bei der Hand sind, daß der Verband nichts taugt, denen auch die Beiträge zu hoch sind, die richtige Nutzung ziehen, und mögen sie sich mitteilen, den letzten Berufsarbeiter der Organisation zuzuführen, damit solche durch Kurzsichtigkeit verursachten Uebelstände auf schnellstem Wege ausgemerzt werden können.

Rundschau.

Zur Nachahmung empfohlen.

Anlässlich des 75jährigen Bestehens der Brauerei Löffler in Ulm wurden von der Brauerei an ihre Arbeiter Geschenke verteilt, und zwar bei einjähriger Dienstzeit 30 Mk., bis zu 15- und 20jähriger Dienstzeit 150-230 Mk.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

Am 30. September sind es 30 Jahre, daß unser Filialkassierer Kollege Karl Larkowitsch unserer Organisation angehört, und nicht nur als zahlendes Mitglied, sondern er hat sich von der ersten Stunde an in rühmlichster Weise betätigt, um den Gedanken der Organisation und der Zusammengehörigkeit hier in dem schongelegenen Bingen weiterzuerbreiten. Es war keine leichte Arbeit vor 30 Jahren, bei der weinfröhlichen Einstellung der hiesigen Bevölkerung für die Gewerkschaft tätig zu sein, im besonderen, da in jenen Jahren ja noch ein jeder, der sich mit Gewerkschaftsgedanken befaßte oder gar betätigt hat, als anrüchlich gehalten wurde. Aber das alles hat unseren Karl nicht abhalten können, für die Idee zu wirken und zu werden.

Wir wünschen, daß es ihm noch manches Jahr vergönnt sein möge, mit uns in einer Reihe zu kämpfen. Aber der Jugend rufen wir zu: Nehmt euch an ihm ein Vorbild und tut es ihm nach! Die Filialleitung Bingen a. Rh.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Karl Reichmann ist am 1. Oktober 25 Jahre Vorsitzender des Deutschen Tabakarbeiterverbandes. Während seiner Tätigkeit als Vorsitzender stieg die Zahl der Mitglieder von 17 627 zu Beginn des Jahres 1900 auf 66 712 zu Beginn des Jahres 1925. Das Tabakgewerbe gehört auch zu denen, die steuerlich so oft beunruhigt wurden. Auch die Abwehr der Steuerpläne und Steuerfoga in den verschiedenen Zeiten stellen große Anforderungen an die Arbeitskraft und Geschicklichkeit des Vorsitzenden. Schwierig ist die Arbeit an sich in einer Organisation, mindestens zu ihrem Aufbau, wenn von der Zahl der Beschäftigten dreiviertel weibliche Arbeitnehmer sind. Der Fortschritt in der Organisation zeigt den Erfolg, an dem auch Reichmann seinen Anteil hat.

Hermann Rube, Kassierer der ehemaligen Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, des heutigen Bundesvorstandes des ADGB, ist 60 Jahre alt geworden. Seit 1903 hat er den Posten als Kassierer inne, ebenso lange ist er Vorsitzender des Verbandsausschusses des Zimmererverbandes.

Beiden Jubilaren unseren Glückwunsch zu fernem Wirken.

Versuche mit deutscher Braunkohle in England.

Englische Zeitungen berichten, daß ein großer deutscher Braunkohlentagern 25 Tonnen Braunkohle an die Versuchsanlagen einer englischen Aktiengesellschaft bei Barnsley geschickt hat, die nach dem L- und M-Verfahren die Tiefsttemperaturverkohlung vornimmt. Die Versuche sind Ende August vorgenommen worden und haben gute Resultate ergeben. Der sich ergebende Rückstand war von hoher Qualität und die Nebenprodukte von großem Wert. Besonders wird darauf hingewiesen, daß dies der erste Versuch deutscher Unternehmer in England mit einem in England nur allein entwickelten Verfahren war. Es ist beabsichtigt, auf dem Kontinent und in Australien größere Anlagen zu errichten, um auf Grund des englischen Verfahrens die Herstellung von Hüttenkoks aus Braunkohle zu betreiben.

Literarisches.

Es ist das Ergebnis. Untersuchungsresultate der Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des ADGB und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Berlin 1925, 128 S. Verlagsgesellschaft des ADGB. 1.-Mk. - Obwohl inzwischen die Steuerreform vom Reichstag verabschiedet ist, hat diese Schrift doch noch großes Interesse, weil in ihr zu grundsätzlichen Fragen der Besteuerung Stellung genommen wird. Sie ist deshalb allen Berufsarbeitern zu empfehlen, die auch weiterhin daran arbeiten, die Steuern für die Beschäftigten auf ein erträgliches Maß herabzusetzen.

Schlinger, Hans. Die siebente internationale Arbeitskonferenz 1925 in Genf. 16 S. 1925. Verlagsgesellschaft des ADGB, 0,60 Mk.

Söffler, Heinrich. Rußland im Licht englischer Gewerkschafter. Kritische Besprechung des Berichts der englischen Gewerkschaftsdelegation über Rußland. 32 S. 1925. Verlagsgesellschaft des ADGB, 0,80 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

40. Beitragswoche vom 27. Sept. bis 3. Oktob.

Genehmigte Lokalbeiträge

Ackerleben. 10 Pf. ab 40. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 28. September bis 8. Oktober.

(Postkassenkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079. Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Table with columns for location and amount. Includes entries like Chemnitz 1000, Christianstadt 30, Erfurt 500, Ingolstadt 203, etc.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Gumbinnen. Alle Sendungen an Vork. Franz Hensel, Goldbacher Straße 60. St. Ingbert. Ab 1. Oktober Vork.: Fritz Brehm, St. Ingbert, Kainstr. 221. - Kass.: Albert Ritz, St. Ingbert, Gartenstr. 101. Radebladt i. Schlef. Vork.: Rich. Jung, Niebermerdorf b. Bollenhain i. Schlef., Dorfstr. 97. - Kass.: Gustav Grindel, Malzfabrik Radebladt.

Versammlungsanzeigen

Börsch. Samstag, den 10. Oktober, 7 1/2 Uhr, wichtige Versammlung im „Näsen“.

Nachruf. Nach langem Leiden starb am 19. September unser alter Kollege, der Brauer Karl Wack von Schultheiß-Bahnhof, Spandau. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 18. September starb unser Kollege Emil Schulz von Schultheiß-Bahnhof a. Rh. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Berlin.

Unsern Kollegen Joh. Kösterer zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum bei der Firma Drantenbürger Dampfmaschine als Maschinist die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Drantenbürger.

Unsern Kollegen Joh. Gisinger, Johann Geisinger, Heinrich Hohmann zu ihrem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Malzfabrik Passau.

Unsern Kollegen Fritz Waldow und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die organisiert. Flaschenkeller- und Hofarbeiter Schultheiß-Bahnhof I Berlin.

Unsern lieben Verbandskollegen Wilh. Aicht zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Malzfabrik Wengelster & Co., Ortsverein Andernach.

Unsern lieben Kollegen, dem Böttcher Heinrich Landeck zu seinem 30jährigen Verbandsjubiläum am 1. Oktober die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Waldenburg i. Schl.

Unsern Kollegen Alfred Albrecht und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsverein Magdeburg.

Unsern Kollegen Konrad Angermann (Ober-Mälzer) zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum in der Brauerei Ehmsdorf die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Weimar Th.

Unsern lieben Kollegen August Seiner und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur Vermählung. Die Betriebskollegen der Brauerei Bindig-Lügerbräu Frankfurt a. M.

Unsern Kollegen S. Meyer zu seinem am 6. Oktober stattfindenden 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Bavaria und St. Pauli-Brauerei Abt. St. Pauli, Hamburg.

Sein arbeits verdient P. Polster, Breslau 5b.

Mälzer

werden gesucht. Angebot mit Zeugnisabschrift an Stettiner Bergschloß-Brauerei A.-G. Stettin 1.

Achtung! Biefere von jetzt ab den starken 2 - Schnallen - Brauer - schuh für 8,- Mk., sowie Galoschen, Schnürstiefel und Schafstiefel mit Holzsohlen in albelannter und realer Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOHL, Kiel, Mischelstr. 12.

HELLOPP 1925

„Waffentiefel“ aus prima Kernrindeleder; ferner alle anderen Holzschuhe, Fersen- u. Socken, Schoner, sowie Hochhaarschuh. Kleist stets zu günstigsten Preisen Josef Urban, Cham i. Bay.

Prima Rindleder Wasserdicht

Mit 7,50, mit Doppelsohlen 7,80. G. Armin Schlenz, Eisenberg in Thür.

Brauer - Hofen

Sorte III, Draht-Leder mit Lederfäden Nr. 14, - Weiße mit Zinnmalche Nr. 7, - besterlei Stoff, 68 breit 1 Meter Nr. 4,50, - Drahtlederhose mit Lederfäden Nr. 14, - Weiße Nr. 7, - der selbe Stoff 1 Meter Nr. 4,50, - Lederhose Sorte II Nr. 10, - Lederhose Sorte III Nr. 6,50, - ferner alle Maßangabe bei Bestellung von Nr. 20, - an porto u. beschleunigt ins Haus Spezialfabrik für Berufskleidung Emil Dohlfeldt, Dresden-N., Ritterstr. 2.

Brauerschuhe

aus Kernrindeleder, wasserfest, extra starke Holzsohle. Paar 7,50 Mk. Berl. d. Holzsohle. Sockenmacher billigst. Fellreiter, München, Ledererstr. 5 II.

5,85 Mk. kosten ein Paar

5,85 Mk. kosten ein Paar vollrindeleder Brauerschuhe m. Seitenklett. Mit Borstenschuh u. Wasserlasche 6,65 Mk. Doppellohle 35 Pf. mehr. Prima Material und Verarbeitung. Industriehausfabrik Gscheide & Co., Sobitz a. M.

Advertisement for Billige bismische Bettfedern. Includes text: 1 Alto grau geschliffene G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; Beste G.-M. 6,-7; baumwollene G.-M. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungeschliffene Rubfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.